BISTUM PASSAU
GENERALVIKARIAT

Zusammenfassende Hinweise zu aktuellen Fragen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Stand: 21. Januar 2021

Gottesdienste

Grundsätzlich gelten weiterhin die Regelungen der 11. BayIfSMV, §6 für Gottesdienste.

Der Pressemitteilung zur gestrigen Kabinettssitzung und der Bestätigung aus dem Katholischen Büro zufolge, ist Folgendes zu beachten:

> *„Im Gottesdienst besteht für die Besucher künftig **FFP2-Maskenpflicht** sowie bei Gottesdiensten, die mehr als zehn Teilnehmer erwarten lassen, eine **Anzeigepflicht** bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, **sofern keine generellen Absprachen** getroffen wurden.“*

Zur Anzeigepflicht:
Die Anzeigepflicht besteht, **gilt aber nicht, wenn das maßgebliche Schutz- und Hygienekonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft bei den Gesundheitsbehörden** vorgelegt wurde. Nachdem mit den großen Kirchen umfassend allgemeine Hygienekonzepte abgestimmt wurden, wird diese zusätzliche Anzeigepflicht also nicht die großen Religionsgemeinschaften betreffen (insbesondere nicht die evangelische und katholische Kirche).

Das bedeutet:
Die bisherige „einfache“ Maskenpflicht wird **ab sofort** zu einer FFP2-Maskenpflicht, sonst ändert sich in der Praxis für uns nichts.

Blasius-Segen

Für den Blasius-Segen wird **empfohlen**, dass der Segen nur einmal für alle Gottesdienstbesucherinnen und -besucher ausgesprochen wird, ohne dass die Gottesdienstbesucher zum Einzelsegen mit den gekreuzten Kerzen vortreten.

Wenn die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, kann alternativ nach dem allgemeinen Blasius-Segen das Angebot des Einzelsegens aufrechterhalten werden, dann jedoch ohne Spendewort und unter Wahrung der Hygiene-/Abstandsregeln. Es sollte nicht durch die Bänke gegangen werden.

Ascheausteilung am Aschermittwoch

Für die **Ascheausteilung** am Aschermittwoch soll die von Rom vorgeschlagene Regelung übernommen werden. In einer am 12. Januar veröffentlichten Anordnung legt die vatikanische Liturgie-Kongregation Folgendes fest:

Neben dem obligatorischen Mund- und Nasenschutz gilt, dass die Formel für alle Anwesenden nur einmal gesprochen werden darf. In der Note der Gottesdienstkongregation heißt es wörtlich:

„Nachdem der Priester das Segensgebet über die Asche gesprochen und sie ohne weitere Begleitworte mit Weihwasser besprengt hat, spricht er einmal für alle Anwesenden die im Römischen Messbuch enthaltene Formel: 'Kehrt um und glaubt an das Evangelium' oder 'Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst'. Dann reinigt der Priester seine Hände, setzt die Maske auf, um Nase und Mund zu bedecken, und legt denjenigen, die zu ihm herantreten, die Asche auf oder nähert sich, wenn es angebracht ist, denjenigen, die an ihrem Platz stehen. Der Priester nimmt die Asche und lässt sie auf das Haupt eines jeden fallen, ohne etwas zu sagen.“

Ministranten

Aufgrund von Nachfragen wird darauf hingewiesen, dass unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln der **Einsatz von Ministranten** auch während des Lockdowns weiterhin möglich ist. Selbstverständlich ist der Aspekt der Freiwilligkeit der diensttuenden Ministranten bzw. das Einverständnis der Eltern zu berücksichtigen. Niemand sollte in dieser Zeit zu einem Dienst oder auch zur Teilnahme an einem Gottesdienst (z. B. Weggottesdienst) genötigt werden.

Wo die 11. BayIfSMV das Tragen einer FFP2-Maske vorschreibt, ist bei Kindern zwischen dem sechsten und fünfzehnten Geburtstag das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend (vgl. §1, Abs. 2, 3., Satz 2).

Persönliche Schutzausrüstung für Notfallseelsorger bzw. zur Sterbebegleitung und Krankensalbung

Derzeit wird für jedes Dekanat ein Grundbestand an persönlicher Schutzausrüstung angeschafft, damit schnelle Handlungsfähigkeit besteht, wenn **ein an Corona Erkrankter**, der sich nicht in stationärer Behandlung befindet, um ein Sakrament (insbesondere die Krankensalbung) bittet. Bei Bedarf kann dieses Schutzkleidung beim Dekan angefordert werden. Sollten sich in einem Dekanat kurzfristig Engpässe auftun, kann auch beim Nachbardekanat nachgefragt werden.

Damit die Schutzkleidung wirklich schützt ist das richtige An- und Ausziehen maßgeblich. Vor einem Gebrauch der Schutzkleidung gilt es daher, sich die sachgemäße Verwendung anzueignen.

Unter folgendem Link ist eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zu finden:
https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/an-und-ablegen-von-schutzkleidung-video_71d4b1c92.html

FFP2-Masken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Bistum wird weitere FFP2-Masken für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschaffen und zudem die Pfarreien mit einem Erstbestand an FFP2-Masken versorgen, die beispielsweise für Ehrenamtliche während der Gottesdienste zur Verfügung gestellt werden können. Nach Aufbrauch dieses Erstbestands ist die Pfarrkirchenstiftung für die Ausstattung ihrer Beschäftigten und Ehrenamtlichen selbst verantwortlich.

Passau, 21. Januar 2021, Generalvikar Josef Ederer